VERGABERICHTLINIE

des

Saale-Orla-Kreises

vom 9. Mai 2006

in der Fassung der Zweiten Änderung
vom 12. April 2011

1. Geltungsbereich

Diese Richtlinie wird für die Vergabe von Bau- und Lieferleistungen sowie gewerblichen und freiberuflichen Dienstleistungen angewendet, die von der Verwaltung und den Einrichtungen des Saale-Orla-Kreises zur Ausführung an Dritte in Auftrag gegeben werden, soweit nicht die geldgebende Stelle andere Vergabeanweisungen vorgeschrieben hat.

2. Vorschriften für das Vergabewesen des Saale-Orla-Kreises

2.1 Bei der Vergabe von Lieferungen und Leistungen, einschließlich Bauleistungen und freiberuflichen Leistungen, sind nachfolgende Vorschriften und Richtlinien in ihrer jeweils gültigen Fassung zu beachten:

- Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen;
    - Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung – VgV);
    - Vergabe- und Vertragsordnung (VOB);
    - Verdingungsordnung für Leistungen (VOL)/Teile A, B;
    - Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) ;
- Grundsätze und Richtlinien für Wettbewerbe auf den Gebieten der Raumplanung, des Städtebaues und des Bauwesens (GRW);
- Vorschriften, Richtlinien und Empfehlungen des Bundes und des Freistaates Thüringen zum Vergabewesen, insbesondere zur Mittelstandsförderung;
- Hauptsatzung des Saale-Orla-Kreises;
- Geschäftsverteilungsplan des Landratsamtes des Saale-Orla-Kreises.

2.2 Die Vorschriften, Richtlinien und Empfehlungen des Bundes und des Freistaates Thüringen, die das Vergabewesen betreffen, sollen in ihrer jeweils gültigen Fassung möglichst auch dann angewendet werden, wenn sie für den Landkreis nicht verbindlich sind.

Zu beachten sind einschließlich aller Aktualisierungen insbesondere:

- EU-Vergabevorschriften;
- Vergabehandbuch für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes im Zuständigkeitsbereich der Finanzverwaltungen;

- Handbuch für die Vergabe von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau (HVAB-StB);

- Richtlinie zur Vergabe öffentlicher Aufträge vom 11.06.10 und die Vergabe-Mittelstandsrichtlinie vom 16.12.2010 (Thür. StA Nr. 2/2011, S. 36 ff.).

3. Der Bau- und Vergabeausschuss des Saale-Orla-Kreises

3.1 Zusammensetzung des Bau- und Vergabeausschusses:

- 9 festgelegte stimmberechtigte Mitglieder entsprechend § 18 Abs. 2 Geschäftsordnung des Kreistages (KT-Beschluss 10-2/04 vom 20.09.04)

- der Landrat als weiteres stimmberechtigtes Mitglied kraft Gesetzes bzw. ein von ihm beauftragter Beigeordneter.

3.2 Die im Vergabeverfahren beteiligten Personen haben folgende Grundsätze zu beachten:

- sparsame Ausgabenleistung,

- rechtzeitige Inanspruchnahme fachkundiger Stellen,

- rechtzeitige und den gültigen Vorschriften entsprechende Ausschreibungs- und Planungsunterlagen erarbeiten – hier im Besonderen VOB/A §§ 7 und 8 sowie VOL/A §§ 7, 8 und 9; die Festlegungen des Vergabehandbuches für Hochbau, Straßen-/ Brückenbau sowie aktuelle Änderungen und Rechtsprechungen.

  In den Architekten- und Ingenieurverträgen ist dies entsprechend zu verankern.

- Dienstanweisungen des Landrates zum Vergabewesen.

- § 10 Abs. (4) letzter Satz der ThürGemHV „Die in Absatz 3 geforderten Unterlagen sind spätestens vor Beginn der Baumaßnahme oder vor dem Eingehen der Verpflichtungen der Gemeindevertretung zur Beschlussfassung vorzulegen.“

4. Vergabezuständigkeit

4.1 Unter der Voraussetzung, dass entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen bzw. Verpflichtungsermächtigungen bestehen, werden die Entscheidungen über einzelne Vergaben folgendermaßen getroffen:

Entscheidungsträger:	Vergabe:	
- Bau- und Vergabeausschuss	über	100.000,- € (brutto)
- Landrat	bis	100.000,- € (brutto)

4.2 Die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen, denen eine beabsichtigte Vergabe von Bauleistungen mit einem geschätzten Volumen von mehr als 100.000,- € zugrunde liegt, hat die Verwaltung im Benehmen mit dem Bau- und Vergabeausschuss vorzunehmen.

4.3 Die Entscheidung über die Vergabe, die zur Abwendung einer akuten Gefahr oder eines akuten Notstandes erforderlich ist, trifft – ohne Rücksicht auf die Wertgrenzen – der Landrat bzw. im Verhinderungsfall dessen Vertreter. Sollte diese Entscheidung nicht rechtzeitig herbei geführt werden können, trifft sie der zuständige Fachdienstleiter. Der Fachdienstleiter Finanzen und der Vorsitzende des Bau- und Vergabeausschusses sind unverzüglich über diese Vergabe zu informieren. In der darauffolgenden Sitzung des Bau- und Vergabeausschusses informiert der Vorsitzende die Mitglieder über die Entscheidung.

5. Veröffentlichung der Ausschreibungen des Saale-Orla-Kreises

Thüringenweite Ausschreibungen erfolgen im Thüringer Ausschreibungsanzeiger. Ein Hinweis auf diese Ausschreibung wird in der OTZ veröffentlicht. Außerdem sind die Ausschreibungen auf der Website des Saale-Orla-Kreises unter www.saale-orla-kreis.de einzusehen.
Ausschreibungsmodalitäten, die von Förderrichtlinien bestimmt werden, bleiben von diesen Festlegungen unberührt.
Die Bekanntmachung von Ausschreibungen, deren geschätzte Auftragssumme die in § 2 VgV geregelten Beträge ohne Umsatzsteuer erreichen oder übersteigen, erfolgt im „Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften“. Sie sind dem Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften zu übermitteln.

6. Nachprüfstellen/Auftragsberatungsstellen

- Nachprüfung öffentlicher Aufträge ab Erreichen der EG-Schwellenwerte:

  Vergabekammer beim
  Thüringer Landesverwaltungsamt Weimar
  Weimarplatz 4
  99423 Weimar

- Nachprüfung öffentlicher Aufträge unterhalb der Schwellenwerte:

  Thüringer Landesverwaltungsamt Weimar
  Referat 250
  Weimarplatz 4
  99423 Weimar

7. In-Kraft-Treten

Die Zweite Änderung der Vergaberichtlinie des Saale-Orla-Kreises tritt nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Saale-Orla-Kreises in Kraft.

Schleiz, am 12. April 2011

Der Saale-Orla-Kreis

Frank Roßner
Landrat